

Stadt Stolberg (Rhld.)

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Behindertenbeirates**
Tag der Sitzung: **Donnerstag, den 01.12.2011**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Zimmer 143, 1 Etage**
Beginn: **17.00 Uhr**

Tagesordnung (Beratungspunkte):

A) Öffentliche Sitzung

1. Service-Leistung der ASEAG Aachen
Herr Bernhard Breuer von der ASEAG wird hierzu referieren und Fragen beantworten
2. Hubertine-Heine-Stiftung
Verwendung der Stiftungsmittel
3. Benennung eines Beiratsmitgliedes
für den Verein KUGEL e. V.
4. Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen

Marita Stahl
Vorsitzende

TOP 3 Hubertine-Heine-Stiftung; Verwendung der Stiftungsmittel

Gem. Beschluss des Behindertenbeirates vom 22.06.2011 sollen die Mittel aus der Hub.-Heine-Stiftung, ca. 10.000,00 Euro zu 50 % für die Anschaffung von behindertengerechte Wasserspielgeräten für das Hallenbad Glashütter Weiher, wie z. B. Wassertrampolin, bes. Ballsortiment und dergl. eingesetzt werden.

Die weiteren 50 % sollen für die Anschaffung von behindertengerechte Spielgeräten z. B. für den Spielplatz Arnolds-Mühle oder Familienzentrum Franziskustraße verwendet werden.

Bezüglich des Standortes und dergl. soll der Behindetenbeirat nun noch beraten und beschließen.

04.11.2011

Drucksache-Nr.

Vorlage

für die Sitzung des
am

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

**Behindertenbeirates
01.12.2011**

A 4
**Benennung eines Beiratsmitgliedes für
den Verein KUGEL e.V.**

**BEH.
BEIRAT**

a) Beschlussvorschlag:

Der Behindertenbeirat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und benennt folgendes Mitglied zum geborenen Mitglied des Beirates des Vereines KUGEL Kultur- und Generationenhaus:

b) Sachverhalt:

Im Rahmen des Programms Soziale Stadt Stolberg-Velau/Auf der Mühle hat die Stadt Stolberg im Ortsteil Velau ein Kultur- und Generationenhaus errichtet, welches dazu dienen soll, den interkulturellen und intergenerationellen Dialog in der Bevölkerung zu intensivieren. Es ist beabsichtigt, im Kultur- und Generationenhaus KUGEL zur Verwirklichung dieser Zwecke u. a. Veranstaltungen, Maßnahmen und Angebote sowie Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie der Hilfe für ältere Menschen, zur Förderung der internationalen Gesinnung, zur Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Gesellschaft, zur Förderung des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und zwischen den Generationen sowie des Völkerverständigungsgedankens durchzuführen.

Das Kultur- und Generationenhaus wird von dem am 29.09.2011gegründeten gemeinnützigen Verein **KUGEL e.V.** betrieben. Gründungsmitglieder des Vereins sind:

- Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.
- Helene-Weber-Haus Stolberg
- low-tec gGmbH Stolberg
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land
- Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Stolberg
- Förderverein der GTHS Kogelshäuserstraße
- DITIB Stolberg
- Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land
- KG Echte Frönde Stolberg

Zur 1. Vorsitzenden wurde auf der Gründungsversammlung Frau Andrea Müller - AWO Ortsverein Stolberg -, zur 2. Vorsitzenden Frau Margit Schmitt - SKF Stolberg - sowie zum 3. Vorsitzenden Herr Ralf Bruders - Caritasverband - gewählt.

Der Verein wird nunmehr zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und hat beim Finanzamt die Anerkennung als „gemeinnützig“ beantragt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

Die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ist als Anlage beigefügt. Gemäß § 13 dieser Satzung besteht der Beirat aus 5 geborenen Mitgliedern sowie zwei vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern sowie höchstens 5 weiteren Personen, die vom Vorstand ernannt werden.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor der Schule Kogelshäuserstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied sowie **ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied.**

Vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport sowie vom Jugendhilfeausschuss werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sein müssen. Sie sollen jedoch nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.

Weiterhin können dem Beirat 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite. Bei Bedarf können die Mitglieder des Beirates gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

c) Rechtsgrundlage:

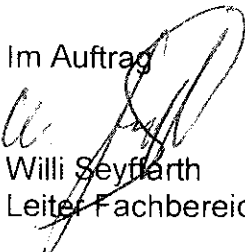
Beschluss des Hauptausschusses und Rates vom 19. Juli 2011

d) Finanzielle Auswirkungen:

e) Personelle Auswirkungen:

Personalkapazitäten verschiedener Fachabteilungen der Stadt Stolberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingebunden.

Im Auftrag


Willi Seyfarth
Leiter Fachbereich 3

SATZUNG

Seite | 1

des Vereins

KUGEL Kultur- und Generationenhaus

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen KUGEL Kultur- und Generationenhaus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Stolberg.

Seite | 2

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL in Stolberg, Breslauer Straße, die Durchführung u.a. von Veranstaltungen, die Einrichtung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens, die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung von Projekten, die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Einrichtung und Unterhaltung von zur Umsetzung der Vereinszwecke geeigneten Einrichtungen sowie die Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten und Einrichtungen Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Stadt Stolberg ist geborenes Mitglied des Vereins.

Ordentliche in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Natürliche Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein. Natürliche Personen als fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen fördern die Vereinszwecke materiell durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der in einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitragsordnung festgelegt ist, und unterstützen die Arbeit des Vereins.. Seite | 3

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Im Falle einer mehr als 30%igen Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft, das innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die Beitragserhöhung ausgeübt werden kann. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am letzten Tag des der Kündigung folgenden Monats.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der Beirat.

Seite | 4

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung teil, so wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen seit dem Termin der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen oder per Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Seite | 5
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche Vertreter der juristischen Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 (Beirat)

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus 5 geborenen Mitgliedern, zwei vom Sozialausschuss und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern sowie höchstens 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor/die Rektorin der Schule Kogelshäuserstraße/Breslauerstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates sowie ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates.

Vom Sozialausschuss und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Sozialausschusses oder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg sein müssen. Die vier durch den Sozial- und den Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitglieder des Beirates sollen nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.

Dem Beirat können ferner 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht

des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen 1. Sprecher/eine 1. Sprecherin und einen 2. Sprecher/eine 2. Sprecherin.

Die Mitglieder des Beirates und die Sprecher/Sprecherinnen können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Seite | 6

Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges sowie der Verbesserung der Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Senioren in Stolberg.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29. September 2011 in Stolberg beschlossen.